

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 5

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freiwilliges Schießwesen im Jahre 1882.

Kanton	Bereine	Schieß- vereinigungen	Bereine- berechtigige Mitglieder	Schieß- berechtigte Infanteristen	Begabte Beiträge Fr. Cts.
Zürich	243	18	5563	5866	27247 80
Bern	375	30	6237	7758	32675 40
Luzern	100	—	2017	2201	10012 80
Uri	6	6	188	401	1285 80
Schwyz	39	6	1155	1093	5432 40
Obwalden	—	7	—	854	1537 20
Nidwalden	7	3	247	521	1678 80
Glarus	26	6	890	992	4455 60
Zug	13	—	387	732	2478 60
Freiburg	44	14	1260	1628	6710 40
Solothurn	110	3	2781	894	9952 20
Baselstadt	5	3	130	597	1464 60
Baselst.	54	7	1417	1076	6187 80
Schaffhausen	24	—	534	757	2964 60
Appenzell A.-Rh.	16	15	525	1911	5014 80
Appenzell J.-Rh.	8	2	279	527	1785 60
St. Gallen	129	44	3656	5443	20765 40
Graubünden	72	104	1317	2747	8895 60
Aargau	201	23	4809	4043	21704 40
Schurgau	87	14	1918	1407	8286 60
Thurgau	48	3	3269	909	11443 20
Basel	197	34	8389	5176	34483 80
Basel	—	78	—	2958	5324 40
Neuenburg	46	6	1706	1282	7425 60
Genève	6	7	318	2778	5954 40
Total	1856	433	48992	54551	245167 80

— (Ein Vortrag über den schweizerischen Verein vom rothen Kreuz) wurde kürzlich von Herrn Pfarrer Kempin in der Zürcher Infanterie-Offiziersgesellschaft gehalten. Der Vortragende legte die Ziele und die Organisation dieses Vereines in bereicherter Weise dar. Nachdem der Berliner Kongreß der Genfer Konventionsstaaten vom Jahre 1864 die Organisation der nationalen Verbände zur Vorbereitung der Kranken- und Verwundetenpflege im Kriege angeregt und beraten, sei auch bei uns ein „Hülfsverein für schweizerische Wehrmänner“ in's Leben getreten, dessen weiterer Ausbau dann aber über den großen politischen Aufgaben der folgenden Jahre so sehr in Vergessenheit geriet, daß die Gründer des heutigen Vereines vom Rothen Kreuz von dessen Vorhandensein nicht einmal Kenntnis gehabt hätten. Dieser neue Verein habe sich zunächst zum Zweck gesetzt: Heranbildung von Kranken- und Verwundeten-Pflegern und -Pflegerinnen aus Soldaten, die die Krankenpflege nicht berufsmäßig betreiben, aber im Ernstfalle ihre Dienste anbieten wollen, Rekognosizierung des Landes bezüglich der Unterkunft für Kranke und Verwundete (Redner weist hier auf unsere großen Gasthöfe hin), Beschaffung der nöthigen Materialien, besonders auch der noch vielfach fehlenden Instrumente, Organisation des Verwundetentransportes und Betheiligung bei der Ordnung des Pensionswesens, kurz die Vorbereitung des ganzen Dienstes hinter der Linie, während in der Linie selber das eigentliche Militär-Sanitätskorps zunächst allein arbeiten würde. Der Verein besteht aus einem Zentralkomitee, in welchem unter Anderen auch der Oberfeldarzt und der Oberinstruktor der Sanitätsstruppe sitzen, und den Vereinen und Einzelpersonen, welche als solche dem Verein sich angeschlossen haben. Vereine zahlen im Minimum 5 Fr., einzelne Mitglieder 1 Fr. Jahresbeitrag. Der Infanterie-Offiziersverein hatte schon in einer früheren Sitzung seinen Beitritt zu dieser Vereinigung beschlossen, welche der Berliner Kongreß jedem Lande zur Pflicht gemacht und die in einem Staate mit Milizheer, in welchem fast die Mehrzahl der Kombattanten Familienväter sind, doppelt notwendig ist.

— (Bernische Winkelriedstiftung.) Derselben sind im Jahre 1882 folgende Beiträge zugeflossen: 1. Vom 6. Staate Bern 1000 Fr. 2. Von den Offizieren und Soldaten der IV. Kompagnie des Bataillons 26, Ordinareüberschuß vom Truppen-

zusammengug 1880 herrührend, 100 Fr. 3. Infanterie-Rekrutenschule Nr. 2 in Bern, Ordinareüberschuß, 74 Fr. 4. Infanterie-Rekrutenschule Nr. 3 in Bern, ebenfalls Ordinareüberschuß, auf Rechnung 100 Fr. 5. Kantons-Kriegskommissariat Bern, Ordinareüberschuß der obligatorischen Schießübungen der Infanterie pro 1882, 19 Fr. 65 Cts. 6. Herrn Hauptmann M. Lauterburg in Bern, Ueberschuß einer Schießübung, 11 Fr. 80 Cts. 7. An Kapitalzinsen 1047 Fr. 60 Cts. Zusammen 2353 Fr. 5 Cts.

Das Gesamtvermögen der Stiftung beträgt auf 31. Dezember 1882 26,496 Fr. 5 Cts., bestehend in Zinskrisfen, angelegt bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

U n s l a n d.

Oesterreich. († F. M. R. Ritter v. Thom.) Am 18. Dezember ist in Wien der F. M. R. Michael Ritter v. Thom in seinem 62. Lebensjahre gestorben. Ritter v. Thom war ein begabter, vielseitig gebildeter General. Derselbe trat schon im Jahre 1839, nachdem er die Olmüzer Kadettenschule absolviert hatte, in die Armee und wurde 1842 dem Generalstab zugetheilt, dem er bis zum Jahr 1860 angehörte. In den Jahren 1848 und 1849 nahm er an dem Feldzuge in Ungarn Theil und wurde im Jahre 1849 als Generalstabsadjutant dem Hauptquartiere des russischen Generalleutenants Partulin zugetheilt. Für sein Verhalten in diesem Feldzuge wurde er mit dem Militär-Verdienstkreuze und speziell für jenes in der Schlacht bei Waißen mit dem Orden der Eisernen Krone ausgezeichnet. Für seine Leistungen in der Schlacht bei Acs verlieh ihm der russische Kaiser den Annen-Orden. Im Jahre 1850 zum Major befördert, wurde Thom dem Generalkommando in Prag zugetheilt, woselbst er bis zum Jahre 1859 verblieb. In letzterem Jahre rückte er mit dem ersten Armeekorps (General der Kavallerie Graf Glam-Gallas) als Oberst und Generalstabschef nach Italien und wurde für seine Leistungen in der Schlacht von Magenta mit dem Leopolds-Orden ausgezeichnet. Im Jahre 1866 befehligte Thom eine Brigade im zweiten Korps und nahm an der Schlacht bei Königgrätz und dem Gefechte von Blumenau Theil. Im Jahre 1867 wurde Thom zum Militär-Bevollmächtigten bei der österreichischen Botschaft in Petersburg ernannt und verblieb in dieser Stellung, bis er im Jahre 1872 aus Gesundheitsrücksichten seine Abberufung nachsuchen mußte. Wie überall verstand es Thom auch am Petersburger Hofe, sich rasch eine überaus geachtete Position zu erringen. Von Petersburg zurückgekehrt, übernahm er eine Brigade in Wien und bald darauf als Feldmarschall-Leutnant das Kommando der 31. Infanterie-Truppen-Division in Pesth. Im Jahre 1874 fand sich Thom veranlaßt, seiner physischen Leiden wegen den aktiven Dienst zu verlassen. Er übersiedelte mit seiner Familie nach Wien, woselbst er im Kreise seiner Familie lebte.

(Oest.-ung. Wehrz.-Stg.)

Frankreich. (Die Reorganisation der Militär-Musikbanden.) Zu den vielen Militär-Vorlagen, mit welchen sich die Deputirtenkammer gleich zu Beginn des Jahres 1883 zu beschäftigen haben wird, kam nun auch ein Projekt über Reorganisation der militärischen Musikbanden. Im Exposé dieses Entwurfes wird gesagt, daß es an der Zeit sei, den Militär-musiken eine gesicherte Stellung in der Armee zu gründen, nachdem wiederholt schon die Absicht bestand, dieselben gänzlich aufzulösen. Sie kosteten jährlich mehrere Millionen Franken und absorbiren ungefähr 10,000 Mann des kombattanten Standes, was schwer in's Gewicht fallen gelassen wurde. Dem entgegen wird nun dargelegt, daß es gar nicht nothwendig sei, diese 10,000 Mann aus den Standeslisten der Armee im Felde zu streichen, daß aber andererseits diese Militär-musiken ganz einschließen zur Entwicklung der populären und acht nationalen Musik beitragen, daß sie die Instrumenten-Industrie Frankreichs mächtig heben und schließlich dem besseren moralischen Element in der Armee sehr mitwirkend zur Seite stehen.

Der Reorganisations-Entwurf lautet:

Art. 1. Die Militär-musik wird künftighin bei allen Waffen in jedem Regimente eine abgesonderte Kompagnie bilden mit

zwelfacher Bestimmung, und zwar a. um im Frieden als Regimentemusik zu wirken und b. um im Kriege als Bleistritenträger-Abtheilung dem Sanitätskorps zugetheilt zu werden.

Art. 2. Der Stand dieser Kompagnie wird 50—60 Mann betragen, darunter ein Major, Kapitän oder Oberleutnant als Musikchef, 1 Subaltern-Offizier als Souschef, 8—10 Unteroffiziere, 10—12 Korporale, 20—24 Musiker 1. Kl. und 12—15 Musikleuten als Soldaten 2. Kl.

Art. 3. Die assentirten Rekruten, welche musikalisch sind, werden gleich beim Einrücken zum Regimente der Sektion hors rang zugewiesen, wo sie als Musiksoldaten in Stand genommen werden.

Art. 4. Den ersten Unterricht erhalten diese gleich allen anderen Soldaten armiten Musiker nach der gewöhnlichen Instruktion für Soldaten. Erst nach vollendeter militärischer Ausbildung wird der musikalische Unterricht abwechselnd mit dem Sanitätsunterricht begonnen.

Art. 5. Jene Soldaten, welche hierauf erklären, dem Musikkorps definitiv angehören zu wollen, werden über Vorschlag des Musikchefs zu Musik- und Bleistritenträger-Soldaten ernannt.

Art. 6. Die Musik-Korporale ergänzen sich aus den Musik-Soldaten, welche mindestens sechs Monate Präsenz-Dienstzeit nachweisen können; die Unteroffiziere aus den Korporalen mit sechsmonatlichem Chargengrad.

Art. 7. Die Musik-Unteroffiziere sind zur Rengagierung nach dem Gesetze vom Jahre 1881 zuzulassen, doch darf bei jedem Regimente höchstens ein rengagierter Musik-Unteroffizier im Stande sich befinden.

Art. 8. Um die Ergänzung der Musikchefs und Musiksouschefs zu erleichtern, wird in Paris eine eigene Militärmusikschule kreirt. In diese Schule werden jene Musik-Unteroffiziere als Eleven aufgenommen, welche

- a. mindestens ein Jahr als Unteroffiziere dienen,
- b. vom General-Inspektor des respektiven Regiments hiezu in Hinsicht allgemeiner Bildung befähigt erklärt werden, und
- c. eine beim Korps-Hauptquartier (vor einer aus Offizieren, aus Musikchefs und aus Militärärzten bestehenden Kommission) abzuhaltende Prüfung befriedigend bestehen.

Die Dauer des Unterrichts in der Militär-Musikschule ist auf zwei Jahre fixirt. Das Ergebnis der Austrittsprüfung bestimmt den Rang der Einzelnen für die Ernennung zum Souschef. Jene, welche die Austrittsprüfung nicht befriedigend bestehen, können das letzte Schuljahr repetiren.

Art. 9. Konsequenterweise wird im Militärspital von Val de Grace in Paris eine Militär-Bleistritenträger- und Krankenhäufersschule errichtet, welche zu frequentiren allen Militärmusikern zur Pflicht gemacht wird.

Art. 10. Die Musikchefs werden im Konkurrenzwege aus der Reihe der Souschefs ernannt. Die Aspiranten müssen mindestens drei Jahre als Musiksouschefs gedient und vom General-Inspektor des betreffenden Regiments als beförderungsfähig erklärt werden.

Die Musikchefs theilen sich in drei Klassen. Die der ersten Klasse sind Majore, die der zweiten Kapitän3, die der dritten Oberleutenants.

Art. 11. Bei der Ernennung ist der Musikchef Oberleutnant und avancirt hierauf bis zum Major nach der Anciennetät.

Art. 12. Alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Musikkorps stehen im Genusse aller jener Gehühren und sonstigen Benefizien, wie sie für die analogen Chargengrade in der Armee systemisirt sind. Sie erhalten überdies eine Zulage, deren Höhe alle Halbjahr durch die Verwaltungskommission bestimmt wird.

Verschiedenes.

— (Aluminiumfabrikation.) „Der Waffenschmid“ berichtet: Eine Erfindung, welche, wie man glaubt, eine bedeutende Umwälzung in dem Metallgeschäft in der ganzen Welt zur Folge haben dürfte, ist jüngst in Großbritannien und den meisten übrigen europäischen Staaten patentirt worden und wird jetzt als Handelsartikel verkauft. Diese Erfindung besteht in einer neuen

Methode der Fabrikation von Aluminium, durch welche neun Zehntel der bisherigen Kosten gespart werden, während es im Verlaufe weniger Tage in ungeheuren Quantitäten hergestellt werden kann, während früher mindestens neun Monate hierzu erforderlich waren. Der Erfinder ist ein Mr. Webster in Holymoos bei Birmingham, welcher seit 1851 mit den Experimenten beschäftigt gewesen und dem es vor etwa zwölf Monaten gelungen ist, seinen Prozeß zu vervollkommen, nachdem er nahezu 80,000 Pfr. Sterl. in den Experimenten verausgabt hatte. Die Tragweite und der Werth der Entdeckung lassen sich aus der Thatsache bemessen, daß ein französisches Syndikat nicht weniger als eine halbe Million für das Patentrecht in Frankreich allein geboten hat und Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten haben 1,000,000 Pfr. Sterl. für das Fabrikationsrecht in Amerika offerirt, während die Belgier und Deutschen ebenfalls in Unterhandlungen für die Erwerbung desselben in ihren resp. Ländern stehen. Die gewöhnliche Fabrikation von Aluminium ist die mittels Niekerschlags und die Kosten stellen sich auf nicht weniger als 1000 Pfr. per Tonne, während durch Mr. Websters Prozeß die Kosten auf weniger als 100 Pfr. per Tonne reduziert sind. Mit einem Zusatz von Kupfer, Zinn und anderen Legirungen erzeugt das Aluminium ein Brengemetal, welches sich insbesondere für die Fabrikation von Schiffsmaschinen, Steuerrudern und viele andere ähnliche Zwecke, ebenso auch für die Herstellung von Geschützen eignet. — Hierzu macht er folgende Anmerkung: Auch hier in Suhl hatte vor zirka 4 Jahren ein Herr A. Wilhelm die Absicht, ein D.M.-Patent auf eine einfache Herstellung von Aluminium zu nehmen und dieserhalb mit mir Rücksprache genommen. Leider verunglückte derselbe einige Tage nachher durch Zerspringen eines Schleifsteins ohne seine Methode vorher mitgetheilt zu haben. Rich. Bornmüller.

— (Projekt einer Fahrreirichtung für die Feldartillerie, von Hauptmann R. v. Clavarino. Der Proponent will durch sein Projekt nachstehende Aufgaben lösen:

1. Die Manövrierfähigkeit der italienischen Geschütze und Fuhrwerke der Feldbatterien zu steigern, ohne die bestehende Anzahl der Zugpferde und ihre Zuglast übermäßig zu vermehren.
2. Den Rücklauf der Geschütze möglichst einzuschränken und die Inanspruchnahme der Lafette beim Schusse herabzumindern.
3. Die Geschützbedienung gegen das Infanteries- und Schrapnellfeuer des Gegners zu schützen.

Zu 1. Bei allen Feldbatterien, ob 7cm oder 9cm, ist die ganze Bedienung beritten. Geschütze und Fuhrwerke der Batterien sind ohne Prope, daher zweirädrig, sowohl zum Vor- als Rückwärts-Einspannen eingerichtet. Die Bespannung besteht per Geschütz oder Fuhrwerk aus 3 Pferden, von welchen das mittlere in der Gabel geht. In Engwegen können eines oder beide seitlichen Pferde dem Gabelpferde vorgespannt werden. Das linke Pferd wird vom Fahrkanonier, das rechte von einem Bedienungskanonier geritten. Voraus- und Mittelpferde sind nicht vorhanden. Die Munitionsausrüstung ist vermehrt: 174 Schuß beim 7cm und 142 Schuß beim 9cm Geschütz.

Zu 2. Die Lafette besteht aus Ober- und Unterlaffete. Die Oberlaffete wird durch zwei kurze Wände und eine Gabelrichtmaschine gebildet; dieselbe gleitet beim Schusse zwischen Vorder- und Hinterpuffern auf einer Unterlaffete zurück. Letztere besteht aus zwei Wänden, der Achse, zwei Rädern, der Gabelbeischel und vier Räderperrhaken als automatische Schuß- und Fahr-bremsen.

Zu 3. Auf die Achse sind eiserne Munitionskästen gesetzt, deren Deckel, nach vorn aufgeschlagen, festgestellt werden können. Von der Achse hängt in Scharnieren ein Stahlschild herab. Deckungshöhe 1,5m.

Die Munitions- und sonstigen Wägen der Feldbatterie haben ein analoges Rädergestell, oberhalb der Achse die Patronenkästen, unterhalb der Achse die Geschöskästen. Alle Kästen werden von Puffern nach Belleville (mehrere auf eine Spindel gereichte, elastische Metallschalen) getragen. Auch die Puffer der Unterlaffete sind nach Belleville.

Die Gabelbeischel ist mit Pferdeschonern (ähnlich den Velle-